

Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

vom 18. Dezember 1996 (Stand 1. April 2004)

§ 1 Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung

¹ Der Kanton Thurgau tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994¹⁾ bei.

§ 2 * Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung und dieses Gesetzes gelten für die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie für die Vergaben gemäss Art. 8 der Interkantonalen Vereinbarung.

§ 3 Beschwerdeinstanz

¹ Über Beschwerden gemäss Art. 15 der Interkantonalen Vereinbarung entscheidet das Verwaltungsgericht.

² Das Verwaltungsgericht stellt einer vom Regierungsrat zu bezeichnenden Stelle der kantonalen Verwaltung eine Ausfertigung ihrer im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gefällten Urteile in anonymisierter Form zu. *

§ 4 Anfechtbare Entscheide

¹ ... *

² Der Regierungsrat kann Schwellenwerte festlegen, ab denen die Pflicht zum Erlass anfechtbarer Entscheide besteht.

§ 5 Anwendbarkeit des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

¹ Für das Rechtsmittelverfahren finden die für das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz geltenden Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾ ergänzend Anwendung.

¹⁾ [RB 720.1](#)

²⁾ [RB 170.1](#)

§ 6 Haftung

¹ Auftraggeberinnen und Auftraggeber haften für Schaden, den sie durch einen Entscheid verursacht haben, dessen Rechtswidrigkeit vom Verwaltungsgericht festgestellt worden ist.

² Die Haftung nach Abs. 1 beschränkt sich auf Aufwendungen, die den Anbietern in Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

§ 7 Kompetenzen des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat regelt das Beschaffungswesen, soweit es nicht von der Interkantonalen Vereinbarung¹⁾ erfasst ist. Er berücksichtigt dabei die Förderung der Lehrlingsausbildung sowie die vom Interkantonalen Organ erlassenen Vergaberichtlinien, insbesondere die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge und die Bezahlung branchenüblicher Löhne. Für Rechtsschutz und Haftung gelten Art. 15 bis Art. 18 der Interkantonalen Vereinbarung sowie § 3 bis § 6 dieses Gesetzes. *

² Er regelt Überwachung und Sanktionen im Sinn von Abschnitt 6 der Interkantonalen Vereinbarung.

³ Er kann mit Kantonen oder Staaten Gegenrechtsvereinbarungen abschliessen.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft²⁾.

¹⁾ RB 720.1

²⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1997.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	18.12.1996	01.07.1997	Erstfassung	ABl. 1/1997 ABl. 24/1997
§ 2	03.12.2003	01.04.2004	geändert	49/2003
§ 3 Abs. 2	03.12.2003	01.04.2004	geändert	49/2003
§ 4 Abs. 1	03.12.2003	01.04.2004	aufgehoben	49/2003
§ 7 Abs. 1	03.12.2003	01.04.2004	geändert	49/2003